



vps.epas

PKE
CPE

Fokus Vorsorge

Juli/August
2021

Begünstigtenordnung Wer auf welche Leistungen zählen kann **Sozialversicherungen** Heiratsstrafe oder eher Konkubinatsfalle? **Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen** Versicherter Lohn
News Infos und Aktuelles **Buchtipps** Ein Begleiter für alle Lebenssituationen von Kurt Häcki



Claudio Zemp
Redaktor «Fokus Vorsorge»

Eine Lektion Ironie

«Gell, das war jetzt ironisch?!» Mein 8-jähriger Sohn sagt dies mit dem Strahlen der Erkenntnis in den Augen, nachdem ich ihn wie so oft entnervt getadelt habe. Weswegen, weiss ich nicht mehr. Ein Kindskopf muss halt vieles lernen, die Reaktion war für ein Kind völlig in Ordnung. Ob er ausser dem Konzept der Ironie auch die pädagogische Hauptbotschaft verstanden hat?

Meine väterlichen Gefühle sind gemischt. Da herrscht Freude über den Schalk und die erklommene Stufe des Nachwuchses, der jetzt offenbar blinden Klartext von subtileren Erziehungstönen unterscheiden kann. Wie lange, bis ich ihm die feinen Unterschiede zwischen sarkastischen Noten und zynischem Moralin erklären darf? Eine Prise Stolz ist dabei. Und Zweifel auch, weil ich doch wüsste, dass der reine Wein jenes elterliche Verhalten wäre, das dem Kindesalter am gerechtesten ist. Bis anhin glaubte ich, dass Ironie gar nie gehe, wie eine jener platten Faustregeln des Marketings lautet. Nun hat mich mein Sohn eines Besseren belehrt.

Wo Ironie definitiv gar nie geht, ist in den Reglementen einer Pensionskasse. In den folgenden Seiten geht es um Hinterlassenenleistungen und um die Begünstigtenordnung, die anhand von drei Beispielen anschaulich erklärt und im Hinblick auf eine mögliche Heiratsstrafe auch grundsätzlich beleuchtet werden. Wenn es an die Regelung der Leistungen im Falle des eigenen Todes geht, sollten Versicherte rechtzeitig Klarheit schaffen – ohne jede Zweideutigkeiten.



Kaspar Hohler
Chefredaktor «Fokus Vorsorge»

Wer kann im Todesfall auf Leistungen zählen?

Das Vorsorgevermögen in der 2. Säule macht für viele Schweizer den grössten Teil ihres Vermögens aus. Anders als beim freien Vermögen haben sie jedoch nur sehr bedingt Wahlmöglichkeiten, wem dieses Vermögen im Todesfall zugute kommen soll. Eine Reise durch die Begünstigtenordnung in der beruflichen Vorsorge anhand von drei Beispielen.

In der beruflichen Vorsorge gibt es einerseits zwingende Bestimmungen, die im BVG und den entsprechenden Verordnungen geregelt sind. Anspruch auf eine Witwen- oder Witwenrente hat der überlebende Ehegatte (bzw. eingetragene Partner), wenn er für den Unterhalt mindestens eines Kinds aufkommen muss oder älter als 45 Jahre ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Wenn ein Ehegatte keine dieser Bedingungen erfüllt, hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten (Art. 19 und 19a). Kinder des Verstorbenen haben Anspruch auf eine Waisenrente bis 18 Jahre respektive bis maximal 25 Jahre, wenn sie in Ausbildung oder zu mindestens 70 % invalid sind (Art 20).

In einem klassischen Familiensetting ist somit alles klar und der Versicherte muss grundsätzlich keine speziellen Regelungen treffen für den Fall seines Todes. Sobald aber dieses Setting verlassen wird (Singles, Patchwork-Familien etc.), kommt Art. 20a zum Tragen (siehe Kasten): Pensionskassen können in ihren Reglementen spezielle Begünstigungen vorsehen. Dies ist freiwillig, die Versicherten können dies nicht einfordern. Mitglieder von Vorsorgewerken können solche Anliegen aber durchaus vorbringen, viele Sammeleinrichtungen bieten in den Vorsorgeplänen eine gewisse Flexibilität.

An drei Beispielen wird im Folgenden illustriert, wie sich mögliche Begünstigungen (oder deren Fehlen) auswirken. Dabei ist eine gewisse Vereinfachung unumgänglich, entscheidend ist im konkreten Fall immer das Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Stets wird davon ausgegangen, dass die verstorbene Person bei einer Pensionskasse versichert war (ansonsten erübrigen sich die Ausführungen und lediglich die Leistungen der AHV sind relevant).

Artikel 20a BVG (Wortlaut)

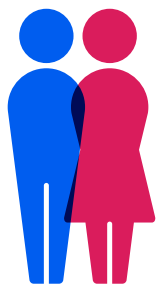
Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement neben den Anspruchsberechtigten nach den Art. 19 und 20 folgende begünstigte Personen für die Hinterlassenenleistungen vorsehen:

- a.** natürliche Personen, die vom Versicherten in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit diesem in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- b.** beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: die Kinder des Verstorbenen, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 nicht erfüllen, die Eltern oder die Geschwister;
- c.** beim Fehlen von begünstigten Personen nach den Buchstaben a und b: die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, im Umfang:
 - 1.** der von der versicherten Person einbezahlten Beiträge, oder
 - 2.** von 50 % des Vorsorgekapitals.

Kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach Abs. 1 Buchstabe a besteht, wenn die begünstigte Person eine Witwen- oder Witwenrente bezieht.

Bei der Umsetzung sind insbesondere folgende zwei Aspekte zu berücksichtigen:

- Man spricht auch von einer «Kaskadenordnung»: Jede begünstigte Personengruppe hat ihren Rang und kommt nur in den Genuss von Hinterlassenenleistungen, wenn sie entweder im ersten Rang steht oder im höheren Rang keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind.
- Die Gruppen müssen zwingend in dieser Reihenfolge berücksichtigt werden (a vor b vor c), doch können innerhalb der Ziffern einzelne Gruppen weggelassen werden (beispielsweise kann eine Pensionskasse die Begünstigung der Eltern vorsehen, die von Geschwistern jedoch nicht).



Tobias (44) und Irina (45)

Ausgangslage: Das Paar ist nicht verheiratet. Es lebt seit sechs Jahren zusammen (ohne Konkubinatsvertrag). Irina stirbt.

Leistungsfolgen:

- Wenn die Pensionskasse Art. 20a nicht im Reglement umgesetzt hat, fällt das Altersguthaben von Irina an die Pensionskasse, Tobias erhält nichts.
- Viele Pensionskassen sehen unterdessen aber eine Lebenspartnerrente vor. Diese kann gesprochen werden, wenn eine Beziehung bis zum Tod mindestens fünf Jahre gedauert hat (was bei Tobias und Irina der Fall war). Die Pensionskasse kann weitere Bedingungen stellen (beispielsweise, dass die Beziehung der Kasse bereits vor dem Tod von Irina mitgeteilt wurde). Wenn Tobias (respektive seine Beziehung zur verstorbenen Partnerin) diese Bedingungen erfüllt, erhält er eine Lebenspartnerrente (gegebenenfalls eine Kapitalabfindung) (Gruppe a). Die Vorsorgeeinrichtungen geniessen in der reglementarischen Festsetzung der Höhe dieser Leistung eine gewisse Freiheit, da es sich um eine überobligatorische Leistung handelt. Ob es sich – wie in diesem Fall – um eine heterosexuelle oder um eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft handelt, spielt bei der Gewährung von Lebenspartnerleistungen keine Rolle.

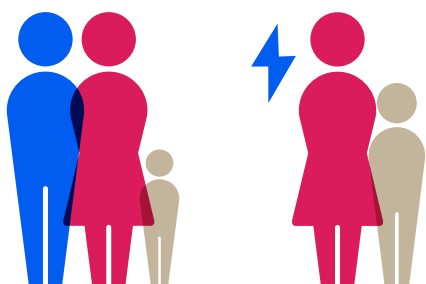


Giorgio (52) und Victoria (51) mit Alessandra (22) und Michele (24)

Ausgangslage: Giorgio und Victoria sind verheiratet. Sie haben zwei Kinder: Alessandra ist noch im Studium, Michele arbeitet als Buchhändler. Giorgio stirbt.

Leistungsfolgen:

- Gemäss Obligatorium erhält Victoria eine Witwenrente und Alessandra eine Waisenrente, da sie noch in Ausbildung ist. Michele erhält nichts.
- Wenn die Pensionskasse von Giorgio Art. 20a umsetzt und zusätzlich zu den genannten Renten auch ein Todesfallkapital fällig wird (beispielsweise durch Einkäufe, die Giorgio getätigt hat), kann Michele das Todesfallkapital erhalten (Gruppe b: Kinder, die nach Art. 20 nicht anspruchsberechtigt sind). Wenn Giorgio zu Lebzeiten keine klare Regelung getroffen hat, kann es zwischen Personen, die in Gruppe b genannt sind, zum Streit um dieses Kapital kommen (im konkreten Fall könnten auch Giorgios Geschwister oder seine Eltern Ansprüche erheben). Auch das Verhältnis zu den gesetzlich Anspruchsberechtigten (Victoria und Alessandra) ist nicht restlos geklärt.



Dieter (56) und Vanessa (38) mit Juri (3) Angela (46) mit Ramon (14)

Ausgangslage: Dieter lebt mit Vanessa zusammen, sie haben ein gemeinsames Kind (Juri). Angela ist Dieters geschiedene Ehefrau (Ehedauer acht Jahre), aus dieser Beziehung stammt Sohn Ramon. Dieter stirbt.

Leistungsfolgen:

- Gemäss Obligatorium erhalten Juri und Ramon eine Waisenrente. Angela erhält bis zu Ramons 18. Geburtstag eine Witwenrente, sofern sie nicht wieder geheiratet hat (Leistungen für geschiedene Witwen sind ein komplexes Thema, mehr dazu finden Sie unter anderem hier). Vanessa erhält nichts.
- Wenn die Pensionskasse von Dieter Art. 20a umsetzt, kann auch eine Lebenspartnerrente für Vanessa gesprochen werden (Gruppe a). Ein mögliches Todesfallkapital kann gemäss der Kaskadenordnung ebenfalls Vanessa zugute kommen – hier stellen, anders als im obigen Beispiel bei Giorgio, Eltern und Geschwister keine direkte Konkurrenz dar, da sie der Gruppe b angehören. In Lebenssituationen wie derjenigen von Dieter empfiehlt es sich unbedingt, die Möglichkeiten und Grenzen der Begünstigung zu Lebzeiten mit der Pensionskasse abzuklären, um späteren Streit zu verhindern. Eine saubere Abklärung hilft auch, Lücken zu erkennen und entsprechend zu handeln – so könnte Dieter beispielsweise Vanessa über die Säule 3a besser absichern.

Sozialversicherungen

Heiratsstrafe oder eher Konkubinatsfalle?

Als Heiratsstrafe galt bisher immer die Plafonierung der beiden AHV/IV-Renten von Ehepaaren auf 150 % der jeweiligen Maximalrente. Nicht schlecht gestaunt haben die Sozialversicherungsfachleute, als in den letzten Steuervorlagen auch hier (Progression) von einer Heiratsstrafe gesprochen wurde. Aber gibt es wirklich eine Heiratsstrafe in den Sozialversicherungen?

Von Gertrud E. Bollier

«Heiratsstrafe» in der AHV?

Wenn beide Ehegatten eine Rente der AHV oder IV beziehen, wird die Summe der beiden Renten plafoniert (gedeckt), dies auf 150 % der jeweiligen Maximalrente. Laut AHV-Statistik erhielten 2020 von insgesamt 405 600 Ehepaaren 88 % eine plafonierte Rente. Wenn beide Ehegatten die volle Beitragszeit erfüllt haben, erfolgt die Plafonierung von der Vollrente, was ein Maximum von zusammen 3555 Franken pro Monat (heute 3585 Franken) ergibt. Das traf auf 60 % der Ehepaare zu.

Im Gegenzug zur Plafonierung ist der nichterwerbstätige Ehegatte in der Regel beitragsfrei mitversichert. 1948, als das AHV-Gesetz in Kraft gesetzt wurde, war nur eine kleine Minderheit der Ehefrauen erwerbstätig. Inzwischen hat ihre Erwerbsbeteiligung deutlich zugenommen, dies mit Einbrüchen während der Kinderbetreuungsphase, wo sonst erhebliche Nichterwerbstätigenbeiträge fällig würden. Weiter erhält im Todesfall die Witwe – solange die Waisen unter 18-jährig sind auch der Witwer – eine Ehegattenrente. Im Rentenalter erfolgt für den überlebenden Ehegatten ein Verwitwetenzuschlag, der oft zu einer Maximalrente führt.

Ehepaare sind im traditionell ausgestalteten Sozialwerk AHV privilegiert. Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat mittels Hochrechnung festgestellt, dass die Plafonierung nicht die Gesamtkosten einer Aufhebung der beitragsfreien Mitversicherung und der Hinterlassenenrenten ausgleicht. Von einer «Heiratsstrafe» kann deshalb nur im Vergleich der Gesamtsumme der beiden nicht plafonierten Renten von Konkubinatspaaren (und Geschiedenen) gesprochen werden.

Wie ist die «bessere Hälfte» im Todesfall abgesichert?

Die AHV, berufliche Vorsorge (BVG), Unfall- und Militärversicherung richten grundsätzlich Hinterlassenenleistungen aus, wenn die dort versicherte Person verstirbt.

Waisen, deren Mutter oder Vater verstirbt, erhalten bis zum 18. Altersjahr eine Waisenrente. Sind die Waisen danach noch oder wieder in Ausbildung begriffen, wird die Waisenrente ausgerichtet; dies bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens bis zum 25. Altersjahr. Dabei spielt der Zivilstand des verstorbenen Elternteils keine Rolle.

MERKE

Hinterlassenenleistungen müssen bei jedem Sozialversicherer separat geltend gemacht werden.

Wenn jemand an den Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit verstirbt, muss dies auch der Pensionskasse gemeldet werden. Weil sie nicht zwingend vom selben Verdienst her die Überentschädigung berechnet wie der Unfallversicherer, kann auch seitens der Pensionskasse noch ein kleiner Rentenanspruch bestehen.

Das Konkubinatspartner ist zu Lebzeiten der Pensionskasse schriftlich zu melden (Begünstigtenordnung).

Wer im Konkubinatspartner lebt, sollte den Lebensabschnittspartner bzw. die Lebensabschnittspartnerin durch eine Erwerbsunfähigkeits-/Todesfallversicherung (3. Säule) absichern, falls dies nicht über die Pensionskasse möglich ist.

Dasselbe gilt für nicht erwerbstätige Ehegatten.

Witwen- oder Witwerrenten (auch Ehegattenrenten genannt) werden nur durch den Tod des Ehegatten ausgelöst. Im Zivilstandsamt eingetragene Partnerschaften sind Ehepaaren grundsätzlich gleichgestellt. Der Leistungsanspruch richtet sich unabhängig vom Geschlecht immer nach den Bestimmungen für Witwer.

Auch geschiedene Ehegatten oder entsprechende eingetragene Partner können durch den Tod des geschiedenen Ehemanns bzw. der geschiedenen Ehefrau eine Ehegattenrente erhalten, wenn sie nicht wieder geheiratet haben. Das AHVG und BVG setzen eine mindestens 10-jährige Ehedauer mit dem letzten Ehegatten voraus. Das BVG, UVG und die MV machen zudem eine Unterhaltspflicht (Alimentenzahlungen) zur Bedingung.

Konkubinatspartner gehen leer aus

Egal, ob sie erwerbstätig waren oder ausschliesslich den Familienhaushalt betreut haben: überlebende Konkubinatspartner und Konkubinatspartnerinnen gehen in AHV, UV und MV immer leer aus, wenn die Partnerin oder der Partner stirbt.

Aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge erhält die überlebende Person durch den Tod des Konkubinatspartners bzw. der Konkubinatspartnerin keine Hinterlassenenrente. Das Leistungsreglement vieler Pensionskassen sieht für Lebensabschnittspartnerschaften, die mindestens fünf Jahre gedauert haben, Hinterlassenenleistungen vor. Damit im Bedarfsfall eine solche Leistung zum Tragen kommt, muss die Pensionskasse vorgängig schriftlich über die Partnerschaft informiert sein (Formular der Pensionskasse ausfüllen und einreichen).

Zusammentreffen von Hinterlassenenrenten mehrerer Sozialversicherer

Durch den Tod des Ehegatten können mehrere Sozialversicherer leistungspflichtig werden. Damit es nicht zu einer Überentschädigung der Hinterbliebenen kommt, schreibt das ATSG (Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts) die Reihenfolge der Leistungspflicht und Überentschädigungsabschöpfung vor:

- Zuerst kommt immer die AHV mit der Witwen- und ggf. Waisenrente bzw. Witwer und Waisenrente. Sie werden im Zusammentreffen mit entsprechenden anderen Hinterlassenenrenten nie gekürzt.
- Wo der Tod auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist, kommt an zweiter Stelle der UVG-Versicherer zum Zug. Falls eine Witwen- bzw. Witwer- und ggf. Waisenrente zusammen mit denen der AHV – und ggf. Hinterlassenenleistungen ausländischer Sozialversicherungen – 90 % des letztversicherten Verdiensts übersteigen sollten, würden sie entsprechend gekürzt (Komplementärrente).
- Die Militärversicherung muss jährlich um 20 Ehegatten- und Waisenrenten aussprechen. Sie ergänzt die Leistungen der AHV auf 100 % des mutmasslich entgangenen Verdiensts.
- Zum Schluss kommt die berufliche Vorsorge. Sie ergänzt die Vorlage der AHV und ggf. der Unfallversicherung – und ggf. Hinterlassenenleistungen ausländischer Sozialversicherungen – auf 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes.
- Allfällige Leistungen der Privatversicherung werden zusätzlich erbracht und unterliegen keinem Überentschädigungsverbot.

Umfang und Anspruch der Witwen-/Witwerrente

(massgebend ist das Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen im Zeitpunkt der Verwitwung)

AHV

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 80 % des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens des verstorbenen Ehegatten.

Die **Witwe** hat Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie

- mindestens ein Kind hat, das den Vater (Stiefvater) überlebt. Das Alter des Kindes spielt keine Rolle (es kann schon längst Erwachsen sein).
- falls die Witwe kinderlos ist, hat sie Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie (beim Tod des Ehemanns) mindestens 45-jährig ist und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen ist. Wenn die Witwe mehrmals verheiratet war, wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.

Es besteht kein Anspruch auf eine Witwenabfindung.

→ Ihr Anspruch dauert bis zur Wiederverheiratung, dem Tod oder die Ablösung durch eine Altersrente.

Der **Witwer** hat nur Anspruch, solange er ein Kind unter 18 Jahren hat.

Die Waise kann, wenn noch in Ausbildung, bis zum 25. Altersjahr eine Waisenrente erhalten.

BVG

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 % der ganzen Invalidenrente, auf die der/die Verstorbene Anspruch gehabt hätte (mit Tod im Rentenalter 60 % der Altersrente).

Witwe und Witwen sind einander gleichgestellt.

Anspruch, wenn der überlebende Ehegatte für den Unterhalt mindestens eines Kindes aufgenommen muss oder (beim Tod des Ehegatten) mindestens 45-jährig und mit diesem wenigstens fünf Jahre verheiratet war. (Das Leistungsreglement der Pensionskasse kann günstigere Bestimmungen enthalten).

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, besteht Anspruch auf eine Abfindung im Betrag von drei entgangenen Ehegatten-Jahresrenten.

→ Der Anspruch dauert bis zur Wiederverheiratung oder dem Tod.

UVG

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 40 % des letztversicherten Jahresverdiensts des/der verstorbenen Versicherten.

Der überlebende Ehegatte hat Anspruch auf eine Rente, wenn er/sie

- eigene Waisenrentenberechtigzte Kinder hat oder mit solchen des Ehegatten im selben Haushalt lebt oder
- selber zumindest zwei Drittel invalid ist (oder innerhalb von zwei Jahren invalid wird).

Die Witwe (nicht aber der Witwer) hat zudem Anspruch, wenn die Kinder nicht mehr rentenberechtigt sind oder sie (beim Tod des Ehemanns) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird eine Witwenabfindung gewährt (mit unterjähriger Ehedauer ein Jahresbetrags der entgangenen Witwenrente, mit 12- bis 59-monatiger Ehedauer dreifacher, ab 60-monatiger Ehedauer fünffacher Jahresbetrag).

→ Der Anspruch dauert bis zur Wiederverheiratung oder dem Tod.

MVG

Die Witwen- und Witwerrente beträgt 40 % des mutmasslich entgangenen Jahresverdiensts des/der verstorbenen Versicherten. Die Ehegattenrente wird ab dem Zeitpunkt, wo der/die Verstorbene das Renteneintrittsalter erreicht hätte halbiert.

Witwe und Witwen sind einander gleichgestellt. Es gibt (abgesehen von der Eheschliessung) keine spezifischen Anspruchsvoraussetzungen.

→ Der Anspruch dauert bis zur Wiederverheiratung oder dem Tod.

Details zu Ehegatten-Renten (Witwen-/Witwerrenten)

massgebend ist der Todeszeitpunkt des Ehemanns bzw. der Ehefrau

	Witwenrente	Witwerrente	gesch. Witwe/Witwer	Witwen-/ Witwer-Abfindung
AHV	Mindestens 1 «Kind» (Alter spielt keine Rolle) oder mindestens 45-jährig und 5 Ehejahre (können aus verschiedenen Ehen stammen). Anspruch bis Wiederverheiratung (Tod) oder Ablösung durch Altersrente.	Nur solange als mindestens 1 Waise unter 18 Jahren (sie selbst kann, wenn in Ausbildung, die Waisenrente bis zum vollendeten 25. Altersjahr beziehen).	10 Ehejahre mit Verstorbenem (zu Lebzeiten) + «Kind» (Alter spielt keine Rolle) oder im Zeitpunkt der Scheidung mindestens 45-jährig; wenn mit Kind, aber keine 10 Ehejahre, wie geschiedene Witwer. Der geschiedene Witwer ist einem Witwer gleichgestellt.	keine
BVG (Obligat.)	Unterhaltspflicht gegenüber mindestens 1 Kind oder mindestens 45-jährig und 5 Ehejahre mit Verstorbenem (zu Lebzeiten); Reglement kann bessere Lösung vorsehen. Wenn sie nicht wieder heiratet, lebenslänglich geschuldet.	Wie Witwe.	Gleichstellung gesch. Witwe/Witwer. Die Ehe muss mind. 10 Jahre gedauert haben und ihr/ihm muss im Scheidungsurteil eine Rente (ZGB 124e/1 oder ZGB 126/1) zugesprochen sein. Die Anspruchsdauer ist an die Unterhaltspflicht gekoppelt; Höhe: Alimente minus Hinterlassenenleistungen übrige Sozialversicherungen.	Abfindung in der Höhe von 3 Jahresrenten (Witwen bzw. Witwerrenten).
UVG	Eigene rentenberechtigte Kinder (bzw. mit Kindern des Verstorbenen zusammenlebend) oder selbst zu mind. 67 % invalid oder Kinder hat, die nicht mehr rentenberechtigt sind, oder selbst über 45-jährig. Wenn sie nicht wieder heiratet, lebenslänglich geschuldet.	Eigene rentenberechtigte Kinder (bzw. mit Kindern des Verstorbenen zusammenlebend) oder selbst zu mind. 67 % invalid. Wenn er nicht wieder heiratet, lebenslänglich geschuldet.	Gleichstellung gesch. Witwe/Witwer. Der geschiedene Ehegatte ist der Witwe bzw. dem Witwer gleichgestellt, wenn die verunfallte Person ihm oder ihr gegenüber zu Unterhaltsbeiträgen verpflichtet war.	Nur für Witwe (gesch. Witwe)! abhängig von Ehedauer x-facher Jahresbetrag der entgangenen Witwenrente: unter 12 Mte. 1×, 12–59 Mte. 3×, ab 60 Mte. 5×.
MVG	Ausser Tod keine weiteren Voraussetzungen; wenn sie nicht wieder heiratet, lebenslänglich geschuldet (ab AHV-Rentenalter des Verstorbenen nur noch halbes Rentenbetreffnis).	Wie Witwe.	Gleichstellung geschiedene Witwe/Witwer. Nur wenn und solange wie der/die Verstorbene ihm/ihr gegenüber zu Alimente-Zahlungen verpflichtet war; Umfang der Unterhaltbeiträge, höchstens 20 % des vers. Jahresverdiensts. Ab AHV-Rentenalter nur noch halbes Rentenbetreffnis.	keine
	AHV-Basis massg. durchschn. Jahreseinkommen	BVG letztversicherter Jahresverdienst	UV letztversicherter Jahresverdienst	MV letztversicherter Jahresverdienst
Rente für Waise	40%	20 %	15 %	15 %
Witwe	80%; im Rentenalter mit Verwitwetenzuschlag	60 %	40 %	40%
Witwer	80%; im Rentenalter mit Verwitwetenzuschlag	60 %	40 %	40 %
Gesch. Witwe/Witwer	80%; im Rentenalter kein Verwitwetenzuschlag	–	Wenn der/die Verstorbene Unterhaltspflichtig war, wie Witwe/r	Unterhaltsbeiträge max. 20 %



Die Vorsorgewelt in 2000 Zeichen

Versicherter Lohn

Manchmal scheint es dem Laien so, wie wenn die Pensionskassenleute extra kunstfertige Schikanen austüfteln, um ihre Aufgabe durch mathematische Zusatzschlaufen interessant zu gestalten. Als ob das ganze Leistungsgefüge der 2. Säule nicht genug kompliziert wäre, ist nicht einmal der versicherte Lohn normal. Was zählt denn hier als versicherter Lohn? Gilt netto, brutto oder irgendetwas, nach Gutdünken der Kasse?

Eine simple Gleichung mit ändernden Grössen

Letzteres ist nicht der Fall. Der versicherte Lohn entspricht dem koordinierten Lohn, der gesetzlich geregelt ist. Er erfordert eine Berechnung, die aber gar nicht so schwierig ist: Der höchste versicherbare Jahreslohn entspricht im BVG-Obligatorium dem dreifachen der maximalen AHV-Rente, aktuell 86 040 Franken. Der Koordinationsabzug beträgt $\frac{7}{8}$ der maximalen AHV-Rente, aktuell 25 095 Franken. 2021 beträgt der maximale koordinierte Lohn entsprechend 60 945 Franken ($86\,040 - 25\,095$ bzw. $2\frac{1}{8}$ der maximalen AHV-Rente). Der minimale koordinierte Jahreslohn beträgt derzeit 3585 Franken. Da alle genannten Werte aus der AHV abgeleitet werden, ändern die absoluten Beträge praktisch jährlich.

Wie so oft in der beruflichen Vorsorge sehen die entsprechenden Werte in der Praxis aber etwas anders aus als im Gesetz: Einerseits werden meist auch Löhne über den besagten 86 040 Franken versichert. Andererseits wird immer häufiger der Koordinationsabzug dem Arbeitspensum angepasst: Wer 50 % arbeitet, dem werden zur Berechnung des koordinierten Lohns nur 12 547.50 Franken (die Hälfte des Koordinationsabzugs) abgezogen. Im Resultat liegt der versicherte Lohn oft höher als oben skizziert.

Wieso die Rechnerei?

Weshalb wird denn nicht einfach der AHV-Lohn als versicherten Lohn genommen? Der Grund lässt sich aus dem Begriff «koordinierter Lohn» erahnen: Die 2. Säule wird mit der 1. Säule koordiniert, auf dass sie im Alter gemeinsam ein Ersatzinkommen von 60 % des letzten Lohns ergeben, wie es die Verfassung will. So ist die «Fortsetzung der gewohnten Lebensweise» nach der Pensionierung gewährt – und um die versicherungstechnischen Kompliziertheiten der Altersvorsorge muss man sich dann auch nicht mehr scheren.

News

Versicherer

Swiss Life meldet hohe Nachfrage nach teilautonomen Lösungen

Swiss Life konnte 2020 die massgebenden periodischen Prämien aus ihrem Kollektivversicherungsbestand auf 3729 Mio. Franken steigern (2019: 3661 Mio. Franken). Die Bruttoprämien sanken um 18 %, was auf die ausserordentlich hohen Einmalprämien zurückzuführen ist, die Swiss Life 2019 aufgrund des Rückzugs der Axa aus dem Vollversicherungsgeschäft schreiben konnte. Swiss Life erzielte im Geschäftsjahr 2020 ein positives Betriebsergebnis von 115 Mio. Franken, verzeichnete eine Zunahme der Anzahl Verträge um 2 % auf 47 945 und weist damit erneut ein Bestandswachstum aus. Gegenüber dem Vorjahr stieg der Neugeschäftsanteil bei den teilautonomen Lösungen auf 48 % des gesamten Neugeschäfts (2019: 19 %). Mehr zu den Ergebnissen verschiedener Versicherer lesen Sie in einem [Webartikel](#) der «Schweizer Personalvorsorge».

Versicherer

Verhaltenes Neugeschäft bei Pax

Das Neugeschäft in der beruflichen Vorsorge der Pax ist mit einem Prämienvolumen von 6.2 Mio. Franken verhalten ausgefallen. Der Rückgang bei den Einmaleinlagen sowie Prämienabnahmen infolge von Kündigungen führten dazu, dass die Bruttoprämien 2020 bei 445.2 Mio. Franken und damit unter dem Vorjahreswert lagen. Die Kunden werden über die Legal Quote mit rund 94.6 % (Vorjahr: 96.2 %) an den Erträgen beteiligt.



Pax

Broker

Ständerat will keine gesetzliche Regelung

Der Ständerat will, dass Vermittlungstätigkeiten nicht im Gesetz geregelt werden. Diese Regulierung würde die Wahlfreiheit der Unternehmen begrenzen und zu einer Benachteiligung der KMU führen, befand eine Mehrheit. Der entsprechende Artikel wurde mit 28 zu 14 Stimmen gestrichen. (sda)

Buchtipps von Anne Yammine

Ein wertvoller Begleiter in allen Lebenssituationen

Ökonom Kurt Häcki verfasst bereits zum siebten Mal ein gewichtiges, gut verständliches Update zu den Schweizer Sozialversicherungen. In seinem neuen Buch kommt neben AHV/IV, BVG, ALV, KVG, UVG, EL und FamZ neu auch die Erwerbsersatzordnung (EO) hinzu. Der versierte Sozialversicherungsexperte Häcki hat sein Standardwerk aktualisiert und verfeinert. Dieses wird für betroffene Personen, Verantwortliche im Personalbereich sowie Juristinnen und Juristen gewiss zum wertvollen Begleiter für alle denkbaren Lebenssituationen und deren sozialversicherungsrechtlicher Erfassung werden.

Wie in allen bisherigen Ausgaben hat der Autor das Konzept des praxisorientierten Ansatzes aufrechterhalten. Seine Hauptfrage lautet: Was muss in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung beachtet werden, wenn ein bestimmtes (Lebens-)Ereignis eintritt? Anhand dieser Frage erläutert Häcki Bedingungen, Leistungen etc., die in den einzelnen Gesetzen, Verordnungen, Weisungen und Gerichtsentscheiden gelten und zu beachten sind.

Die vielen praktischen Beispiele erleichtern dem Lesenden das Verständnis der jeweiligen Rechtsgrundlagen. Jedes Kapitel wird mit einer knackigen Fallbeschreibung eröffnet und anhand dieses Beispiels weitergesponnen. Der eminente Vorteil von Häckis Werk besteht darin, dass die einzelnen Kapitel für sich alleine gelesen werden können, da bei jedem Ereignis immer auf alle betroffenen Zweige der Sozialversicherung eingegangen wird. Dies führt zwar zu einigen Redundanzen, die dem Autor aber gerne nachgesehen werden. Häckis Übersichten, Kurzfassungen und auch im Anhang reichhaltig angeführten Hilfsmittel erlauben eine rasche Orientierung im Dschungel unserer Sozialversicherungen. Der Autor geht wo immer nötig ins Detail, bleibt aber stets kurz und klar in seinen Formulierungen.

Sozialversicherungen in der Schweiz – Ereignisse aus dem Lauf des Lebens einer unselbständig erwerbstätigen Person

Kurt Häcki. Informationsstelle AHV/IV 2021.
7. Auflage. 364 Seiten. CHF 50.–.
ISBN 978-3-033-06 883-4

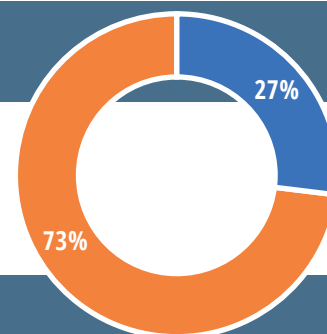


FRAGE DES MONATS

Umstrittene Brokergebühren

Im Juni wollten wir von unseren Leserinnen und Lesern wissen, wie sie dazu stehen, dass die SGK des Ständerats auf eine Regelung der Brokergebühren in der 2. Säule verzichtet. Die Antwort ist deutlich: Mehr als drei Viertel der Stimmen halten ein Verbot der sogenannten Courtagen nach wie vor für nötig, um Interessenskonflikte zu vermeiden. Rund 27 % finden den Entscheid gut, die Entschädigung der Brokergebühren nicht zu regeln, damit die Vertragsparteien frei entscheiden können.

- Guter Entscheid, die Entschädigung soll von den Vertragsparteien frei geregelt werden.
- Courtagen sollten generell verboten werden, um Interessenskonflikte zu vermeiden.



Nehmen Sie an der Frage des Monats Juli teil:

In der neuen Frage geht es um die Anlagen: Wie wird wohl die 2. Jahreshälfte?

[ABSTIMMEN >](#)

News

Verbände

PK-Netz gewinnt weiter an Breite

Die Geschäftsleitung des Zentralverbands (ZV) «Öffentliches Personal Schweiz» hat beschlossen, per 1. Juni 2021 dem PK-Netz beizutreten. Dies, um dem Anliegen einer guten Altersvorsorge verbandsintern mehr Gewicht zu verleihen. Per Januar 2021 hatte sich bereits der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) angeschlossen. Die PK-Netz-Mitgliederverbände repräsentieren rund 540 000 Mitglieder in verschiedensten Branchen.

Kurzarbeitsentschädigung

Bund verstärkt Kampf gegen Missbrauch

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) verdreifacht seine Kapazitäten im Bereich der Missbrauchsbekämpfung beim Bezug von Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Seit Anfang Juni 2021 stehen dem Seco die geplanten zusätzlichen externen Revisoren nach intensiver Schulung zur Verfügung. Die Arbeitgeberkontrollen können damit deutlich intensiviert werden.



Gesundheitskosten

Medikamente sind teils doppelt so teuer wie sie eigentlich sein sollten

Curafutura hat die ausgabenstärksten Medikamente aus der Liste der diesjährigen Dreijahresüberprüfung auf ihre Preispolitik untersucht. Teilweise ist der aktuelle Preis um beinahe 100 % höher als er eigentlich sein sollte. Vor allem das Antiepileptikum Lyrica oder etwa das Antianämikum Aranesp sind nach Berechnungen von curafutura stark überteuert. Würden alle Medikamente dieser Tranche 2021 korrekt berechnet, ergäbe sich ein Einsparpotenzial von rund 250 Mio. Franken. (sda)

AHV

Parlament erhöht das AHV-Rentenalter der Frauen um ein Jahr

Der Nationalrat hat wie zuvor der Ständerat der Erhöhung des Rentenalters für Frauen von 64 auf 65 Jahre zugestimmt. Konkret würde die AHV mit dem höheren Frauenrentenalter über zehn Jahre hinweg um rund 10 Mrd. Franken entlastet. Allerdings wird ein beträchtlicher Teil der Entlastung für Ausgleichsmassnahmen zugunsten der zunächst betroffenen Frauen gebraucht. Deshalb wird die Mehrwertsteuer erhöht. Nach wie vor wird zwischen den Räten gefeilscht, um wieviel die Sätze angehoben werden sollen. Beide Räte blieben unter den Anträgen des Bundesrats: eine Aufstockung um 0.7 Prozentpunkte beim Normalsatz sowie 0.2 Prozentpunkte für den reduzierten Satz und 0.3 Prozentpunkte für den Hotelleriesatz. Zudem will sich eine Mehrheit im Nationalrat bei der Nationalbank bedienen, um die AHV zu stabilisieren. SVP, SP und Grüne setzten sich hier gemeinsam durch. Konkret sollen Gewinne der Nationalbank aus Negativzinsen dem Sozialwerk zugeführt werden. (sda)

Mehr Bezüger von Altersrenten

Im Dezember 2020 erhielten 2 438 800 Personen in der Schweiz oder im Ausland eine Alters- und 201 100 Personen eine Hinterlassenenrente. Im Vergleich zum Vorjahr hat die Zahl der Bezüger von Altersrenten um 1.5 % und damit um netto 35 000 Personen zugenommen. Davon sind 6 800 Renten an Personen mit Wohnsitz im Ausland ausgerichtet worden. Im Jahr 2020 entrichteten die Versicherten Beiträge in der Höhe von 34.1 Mrd. Franken. Der Bund als zweitwichtigste Finanzierungsquelle steuerte 9.3 Mrd. Franken bei. Über das Mehrwertsteuerprozent zugunsten der AHV wurden Einnahmen von 2.9 Mrd. Franken erzielt. Dies geht aus der AHV-Statistik 2020 hervor.

👉 AHV-Statistik

Wie viele Milliarden dürfen's denn sein?

Während es bei zahlreichen AHV-Rentnerinnen und -Rentnern auf jeden Franken ankommt, summiert sich die Finanzierung dieser einzelnen Franken zu gewaltigen Summen: 12 Milliarden Franken Einnahmen der Nationalbank aus Negativzinsen, rückwirkend seit deren Einführung 2015, möchte eine Allianz aus Links und Rechts der AHV zukommen lassen. Mit der eigentlichen AHV-Reform hat dies noch gar nichts zu tun.

Geradezu bescheiden nimmt sich der obige Betrag für amerikanische Dimensionen aus: 250 Milliarden Dollar sollen hier helfen, Chinas Einfluss ezudämmen. Für einmal war sich der zerstrittene US-Senat ziemlich einig – der Segen eines gemeinsamen Feindbildes wirkte.

Fast so viel Geld bringt ein anderes Feindbild vieler alleine auf die Waage: Jeff Bezos. Der Amazon-Gründer ist 185 Milliarden Dollar schwer, was ihn zum reichsten Mann der Welt macht. Steuern zahlt er indes, wie alle US-Multimilliardäre, praktisch keine, wie jüngst enthüllt wurde. Während Bezos zu diesen Enthüllungen schweigt (und bald ins All fliegt), betonte Warren Buffett, dass er sein ganzes Vermögen für gute Zwecke spende.



Wenig abgewinnen

kann diesem Argument die österreichische Millionärserbin Marlene Engelhorn: Buffetts Vorgehen nennt sie «Philantropkapitalismus». Für Engelhorn sollte es nicht am einzelnen liegen, wie er sein Geld spenden möchte, sondern an der Gesellschaft, in dem insbesondere Erbschaften massiv besteuert werden. So gelangt das Geld zum Staat, der es dann verwenden kann – beispielsweise zur Finanzierung der AHV.

News

Karikatur des Monats

Sport et exercice physique en baisse à cause du Covid



Sport und Bewegung durch Covid zurückgegangen | «Das bedeutet noch mehr Kranke, die uns Geld kosten werden ...». | «Aber weniger Unfälle, die uns das Geld aus der Tasche ziehen!»

Umfrage

Schweizer treiben wegen Pandemie weniger Sport

In Europa liegt die Schweiz hinter Finnland und Schweden auf dem dritten Platz der sportlichsten Länder. Dieser Podiumsplatz kommt wegen Corona ins Wanken, wie eine repräsentative Umfrage der Groupe Mutuel zeigt. 45 % der Schweizer haben sich im letzten Jahr nämlich weniger bewegt. Das Fitnesslevel sank auf einer Skala von 1 bis 6 von 4.1 auf 3.6. Die Gruppe der 30- bis 44-jährigen ist vom Coronabedingten Bewegungsmangel besonders stark betroffen. Die fehlende Bewegung, mangelnder sozialer Austausch und wirtschaftliche Ängste haben auch dazu geführt, dass die psychische Gesundheit leidet. Laut der Umfrage sind hiervon besonders junge Menschen und Frauen betroffen. 40 % der 18- bis 25-jährigen und 38 % der befragten Frauen gaben an, dass sich ihre mentale Gesundheit seit Pandemiebeginn verschlechtert hat.

Nachhaltige Investments

Volumen in der Schweiz nimmt weiter zu

Wie die aktuelle «Schweizer Marktstudie Nachhaltige Anlagen 2021» zeigt, legte das Volumen nachhaltiger Anlagen in der Schweiz im Jahr 2020 auf 1520.2 Mrd. Franken zu, was einem Wachstum um 31 % gegenüber 2019 entspricht. Das erneute Marktwachstum ist gemäss den Studienautoren im Wesentlichen auf zwei Hauptfaktoren zurückzuführen: Einerseits auf den vermehrten Einsatz von nachhaltigen Anlageansätzen auf bestehende Vermögen und andererseits auf die positive Marktpformance im Jahr 2020, die für rund ein Drittel des beobachteten Wachstums verantwortlich ist. Weiter zeigen die von Swiss Sustainable Finance (SSF) erhobenen Daten die zunehmende Bedeutung von Impact-Investing-Konzepten.

Nachhaltige Investments

Studie konstatiert Nachholbedarf

Trotz Pandemie haben die Schweizer Pensionskassen 2020 eine gute Performance erzielt, die Ergebnisse der Kassen variieren aber stark. Dies stellen die Autoren der 21. Pensionskassenstudie von Swisscanto fest. Die Wertschwankungsreserven steigen, was den Spielraum für eine bessere Verzinsung für die Versicherten erhöht. Erstmals enthielt die Studie einen ausführlichen Fragekatalog zu Umweltstandards und nachhaltigem Investieren. 25 % der Kassen haben demnach ESG-Kriterien eingeführt. Nur 4 % haben allerdings ein CO₂-Reduktionsziel, hier bestehe Nachholbedarf. Die Umverteilung von den Aktiven zu den Rentnern hat sich 2020 verlangsamt, bleibt aber bestehen. Sammelstiftungen nehmen gemäss der Studie eine höhere Umverteilung in Kauf, da sie im Dilemma stehen zwischen Anpassung der technischen Parameter und Wettbewerbsfähigkeit. Knapp zwei Drittel der öffentlich-rechtlichen Kassen haben im Übrigen das Rentenalter 65 für Frauen bereits vorweggenommen.



Themenvorschau

Die Septemberausgabe behandelt das Thema «Nachhaltige Anlagen».



Luzerner Tagung zum Vorsorgerecht 2021

Teilliquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Donnerstag, 9. September 2021, Luzern

Die Tagungsreihe des Luzerner Zentrums für Sozialversicherungsrecht und vps.epas behandelt jährlich einen aktuellen Schwerpunkt in der Rechtsentwicklung und Rechtsprechung. Diese Weiterbildung im Bereich Sozialversicherungsrecht befasst sich im 2021 mit Fragen rund um Teilliquidationen. Diese sind sehr spezifisch zu betrachten und abhängig von Struktur, rechtlicher Form und Lage der Vorsorgeeinrichtung.

Teilliquidationsreglement: Hinweise für die Praxis

Dr. Sabina Wilson

Fallstricke bei Teilliquidationen

Reto Leibundgut

Teilliquidation aus Sicht der Aufsichtsbehörde

Christina Ruggli

Rechtsprechung zur Teilliquidation

Hanspeter Konrad

Teilliquidation patronaler Wohlfahrtsfonds

Jürg Brechbühl

Die Rolle des Sicherheitsfonds bei Teilliquidationen

Beat Christen

Zielgruppe

Die Tagung richtet sich an Juristen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit mit aktuellen Fragen des Sozialversicherungsrechts befassen müssen und an Geschäftsführer von Vorsorgeeinrichtungen, Pensionsversicherungsexperten und Wirtschaftsprüfer, die in ihrer täglichen Arbeit mit praktischen Abwicklungsfragen der beruflichen Vorsorge konfrontiert sind.

Weitere Informationen finden Sie unter vps.epas.ch. Programmänderungen vorbehalten.

Ort

Universität Luzern,
Frohburgstrasse 3,
6002 Luzern

Falls die epidemiologische Lage eine Präsenzveranstaltung nicht erlaubt, wird die Tagung online durchgeführt.

Zeit

13.00 – 16.45 Uhr

**Kosten, Credit Points und
Anmeldung unter vps.epas.ch**

Auskünfte

Simone Ochsenbein
+41 (0)41 317 07 23
so@vps.epas.ch
vps.epas.ch

Mitveranstalter

luzerner
zentrum für
sozialversicherungsrecht



Credit Points

